

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 31. März** **2025**

| Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 6.3.2025 | Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B | 74 |
| 7.3.2025 | Verordnung zur Änderung der Bayerischen Anerkennungsverordnung 2024-1-1-I | 75 |
| 7.3.2025 | Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw 7803-20-L | 77 |
| 11.3.2025 | Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz 605-14-F | 78 |
| | – Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 31. Januar 2025 (GVBl. S. 53) 2012-2-1-1-I | 80 |
| | – Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 662) 2170-5-1-G | 81 |

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 6. März 2025

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Januar 2025 (GVBl. S. 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 59 wird folgende Nr. 60 eingefügt:
„60. Landratsamt Starnberg,“.
2. Die bisherigen Nrn. 60 bis 67 werden die Nrn. 61 bis 68.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

München, den 6. März 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2024-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Anerkennungsverordnung

vom 7. März 2025

Auf Grund des Art. 7 Abs. 5 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention:

§ 1

Die Bayerische Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) vom 17. September 1991 (GVBl. S. 343, 371, BayRS 2024-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 11 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „Schrothkurort (§ 7),“ die Angabe „Waldheilbad (§ 7a),“ eingefügt, nach dem Wort „Heilstollen-“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Peloid-“ wird das Wort „Kurbetrieb“ durch die Wörter „oder Waldkurbetrieb“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Eine Anerkennung als Waldheilbad oder Ort mit Waldkurbetrieb kann auch neben einer anderen der in Abs. 1 genannten Bezeichnungen erfolgen. ²Unbeschadet des Satzes 1 kann die Anerkennung in Ausnahmefällen auch im Übrigen auf eine weitere der in Abs. 1 genannten Bezeichnungen erstreckt werden.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Umfang“ das Wort „Waldkuren,“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „7a“ ersetzt.

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Waldheilbad

¹Waldheilbad ist ein Kurort, der

1. über Kurwald mit einem Waldareal mit einer Fläche von mindestens 12 ha oder mindestens zwei Waldarealen mit einer Fläche von je mindestens 6 ha verfügt, der in besonderer Weise für die indikationsbezogene therapeutische oder rehabilitative Behandlung geeignet ist (Heilwald),
2. über ein geeignetes, auf den Heilwald abgestimmtes Nutzungskonzept verfügt,
3. ein geeignetes Waldgestaltungskonzept vorweist,
4. über ein umfassendes Angebot geeigneter Kurbetriebe und Kureinrichtungen zur Durchführung der Waldkuren einschließlich therapeutischer Behandlung verfügt und
5. sich mindestens zehn Jahre als Kurort bewährt hat.

²Kurwald ist Wald, der für die natürliche Gesunderhaltung und die Gesundheitsvorsorge des Menschen in herausgehobener Weise geeignet ist.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Peloid-“ wird das Wort „Kurbetrieb“ durch die Wörter „oder Waldkurbetrieb“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Ort mit Waldkurbetrieb ist ein Kurort, der

1. über Kurwald mit einem Waldareal mit einer Fläche von mindestens 12 ha oder mindestens zwei Waldarealen mit einer Fläche von je mindestens 6 ha verfügt,
 2. über ein geeignetes, auf den Kurwald abgestimmtes Nutzungskonzept verfügt,
 3. ein geeignetes Waldgestaltungskonzept vorweist,
 4. über mindestens einen Kurbetrieb zur Durchführung von Waldkuren verfügt.“
5. In § 14 Satz 1 werden nach dem Wort „Kurorten“ die Wörter „im Sinne von § 1 Abs. 1“ und nach dem Wort „Luftkurorten“ die Wörter „im Sinne von § 10“ eingefügt.
6. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „ : Fachgebiet med. Klimatologie/Versorgungsforschung, Kurortmedizin“ gestrichen.
- bb) In Nr. 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Die folgenden Nrn. 12 und 13 werden angefügt:

„12. die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft,

13. Verband Deutscher Badeärzte e.V.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 11“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 13“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

München, den 7. März 2025

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

7803-20-L

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw**

vom 7. März 2025

Auf Grund

- des Art. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
- des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 97 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

§ 1

§ 7 der Zuständigkeitsverordnung-BerufsbildungLw/Hw (ZustVBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl. S. 257, BayRS 7803-20-L), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2024 (GVBl. 2025 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsnachweise

Zuständige Stelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist für die Berufe Staatlich geprüfter Forstingenieur/Staatlich geprüfte Forstingenieurin sowie Staatlich geprüfter Forstassessor/Staatlich geprüfte Forstassessorin die Forstschule.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

München, den 7. März 2025

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

605-14-F

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz

vom 11. März 2025

Auf Grund

- des § 2, des § 4 Abs. 2, des § 5, des § 5a Abs. 3 Satz 3, des § 5d Abs. 2 und des § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist, und
- des § 4 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz (BayAVGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl. S. 306, BayRS 605-14-F), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Landesamt für Steuern, den Gemeinden und den Landratsämtern für die kreisangehörigen Gemeinden im Kreisgebiet“ durch die Angabe „den Gemeinden“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die, gegebenenfalls berichtigten, Beteiligungsbeträge und die Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes werden verrechnet.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Finanzamt München“ durch die Angabe „Landesamt für Statistik“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Zuständig für die Auszahlung und Erhebung ist das Finanzamt München.“
 - b) Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Finanzamt München“ durch die Angabe „Landesamt für Statistik“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Landesamt für Statistik übermittelt die für die Auszahlung und Erhebung erforderlichen Daten anschließend an das Finanzamt München.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Es“ wird durch die Angabe „Das Finanzamt München“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „es“ durch die Angabe „das Finanzamt München“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Für jeden Abrechnungszeitraum übermittelt das Landesamt für Statistik den Landratsämtern für die kreisangehörigen Gemeinden in ihrem Kreisgebiet die Beteiligungsbeträge, das Gewerbesteueristaufkommen, den Gewerbesteuerhebesatz und die Gewerbesteuerumlage.“
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „erstattet das Finanzamt München zum jeweils 1. Februar des folgenden Jahres im Rahmen der Verrechnung nach § 5 Abs. 5 einen Betrag“ durch die Angabe „wird ihr jeweils zum 1. Februar des folgenden Jahres im Rahmen der Verrechnung nach § 5 Abs. 5 ein Betrag erstattet“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „Finanzamt München“ durch die Angabe „Landesamt für Statistik“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

München, den 11. März 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2012-2-1-1-I

Berichtigung

§ 2 Nr. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 31. Januar 2025 (GVBl. S. 53) wird wie folgt gefasst:

„3. Die bisherigen Nrn. 10.20 bis 10.26.1 werden die Nrn. 10.21 bis 10.27.1.“

München, den 5. März 2025

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Dr. Erwin L o h n e r , Ministerialdirektor

2170-5-1-G

Druckfehlerberichtigung

In § 1 Nr. 48 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 662) wird § 89 Nr. 2 wie folgt berichtigt:

1. Die Buchst. b bis d werden die Buchst. b und c und lauten wie folgt:

„b) § 17 Abs. 3 oder § 17 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1

Personen beschäftigt oder

c) § 9 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 Satz 1 eine Einrichtung oder Wohnform ohne Zustimmung leiten oder verantworten lässt oder“.

2. Buchst. e wird Buchst. d.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612